

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Forschungsdaten als urheberrechtliches Werk
- III. Verwertungshandlungen
- IV. Schranken
- V. Lizenzen
- VI. Risiken und Haftung

I. Einleitung

- Rechte an Forschungsdaten
 - Eigentumsrechte
 - Urheberrechte
- Spannungsfeld Forschung ↔ Urheberrecht
 - Forschung ist auf freie Verfügbarkeit von Daten angewiesen
 - Forschung im Beschäftigtenverhältnis, gesetzliche Unterschiede in den Statusgruppen
 - Häufige personelle Veränderungen in Forschergruppen

I. Einleitung

 Urheberrecht als Schutz des geistigen Eigentums (Zivilrecht, Verhältnis Bürger – Bürger)

VS.

Datenschutzrecht als Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung (öffentliches Recht, Verhältnis Bürger – Staat)

Das **Werk** als Schutzgegenstand des Urheberrechts ist die *persönliche* geistige Schöpfung

<u>Insbesondere</u> (aber nicht nur):

Sprach<u>werke</u>, wie Schrift<u>werke</u>, Reden und Computerprogramme; <u>Werke</u> der Musik; pantomimische <u>Werke</u> einschließlich der <u>Werke</u> der Tanzkunst; <u>Werke</u> der bildenden Künste einschließlich der <u>Werke</u> der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher <u>Werke</u>; Lichtbild<u>werke</u> einschließlich der <u>Werke</u>, die ähnlich wie Lichtbild<u>werke</u> geschaffen werden; Film<u>werke</u> einschließlich der <u>Werke</u>, die ähnlich wie Film<u>werke</u> geschaffen werden; Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

Voraussetzungen für den Schutz als Werk i. S. e. "persönlichen geistigen Schöpfung":

1. Persönlich: von einem Menschen geschaffen



2. wahrnehmbare Formgestaltung: objektive Wahrnehmungsmöglichkeit, keine bloßen Ideen

3. geistiger Gehalt:

Ergebnis eines zielgerichteten Denk- oder Schaffensprozesses, keine Maschinenerzeugnisse

4. eigenpersönliche Prägung:

Mindestmaß an Individualität, keine rein handwerksmäßige Leistung

5. "Schöpfungshöhe": erforderlich ist das Überschreiten einer Bagatellschwelle

§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG: "Darstellungen wissenschaftlicher ... Art"

Wissenschaftliche Werke sind generell nur in Bezug auf ihre Form geschützt (wegen Intersubjektivität wissenschaftlicher Erkenntnis fehlt es an einer "persönlichen geistigen Schöpfung", Freihaltebedürfnis aus Art. 5 Abs. 3 GG)

"Darstellung": Art der Präsentation, Schattenbildung und Schraffuren, die Zusammensetzung, Anordnung und Funktion

Geringen Anforderungen an die Schöpfungshöhe entspricht ein enger Schutzumfang

- → Forschungsdaten sind als-solche i. d. R. nicht urheberrechtlich geschützt
 - → Folge: kein Ausschließlichkeitsrecht, Daten sind keiner Person zur alleinigen Nutzung zugewiesen
 - → Möglich sind Rechtsgeschäfte über die faktische Zugriffsmöglichkeit
- → Darstellungsweise der Forschungsdaten ist i. d. R. urheberrechtlich geschützt

Schutzrecht des Datenbankerstellers zur Investitionssicherung: Systematische Sammlung mehrerer unabhängiger Elemente (z. B. Forschungsdaten) unter Einsatz einer erheblichen Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung der Datenbankelemente

Schutzrecht kann juristischen Personen wie Hochschulen zustehen

III. Verwertungshandlungen

➤ Unterscheide:

Nutzungsrechte/Verwertung und Urheberpersönlichkeitsrechte (insbesondere Namensnennung), nur erstere können als Gegenstand von (Lizenz-)Verträgen abgetreten werden

- ➤ körperliche Verwertung:
 - Vervielfältigung (§ 16 UrhG),
 - Verbreitung (§ 17 UrhG),
 - Ausstellung (§ 18 UrhG)

III. Verwertungshandlungen

- ➤ unkörperliche Verwertung (Recht der öffentlichen Wiedergabe):
 - Vortrags- und Vorführungsrecht (§ 19),
 - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG)
- ➤ alle unkörperlichen Verwertungshandlungen setzen "Öffentlichkeit" voraus, nicht-öffentlich ist Verwertungshandlung, wenn jede mit jedem Begünstigten persönlich bekannt ist (z. B. in kleinen Seminaren)

IV. Schranken

- ➤ zugunsten grundrechtlich geschützter, privater oder besonderer öffentlicher Interessen ist die Ausübung des Urheberrechts beschränkt (Schranken des Urheberechts)
- ➤ die Nutzung ist in diesen Fällen ohne Einwilligung des Urhebers oder Rechteinhabers/ohne Lizenzierung zulässig
- ➤ Nutzung zum Teil vergütungspflichtig (gegenüber sog. Verwertungsgesellschaften)
- ➤ Erforderlich ist stets eine "angemessene" Urhebernennung + Quellenangabe (Nutzungsrecht ≠ Urheberpersönlichkeitsrecht)

IV. Schranken

1. Zitatrecht (§ 51 UrhG):

- ➤ Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats, sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist.
- ➤ Erforderlich ist stets ein Zitatzweck: Das zitierte Werk muss der Erläuterung des Inhalts des aufnehmenden Werkes dienen, d. h. die angeführte Stelle muss Belegcharakter für die eigenen Ausführungen haben (Beleg- und Erörterungsfunktion); eigene Ausführungen dürfen dadurch nicht erspart werden.

IV. Schranken

2. Schranke für "wissenschaftliche Forschung" (§ 60c UrhG):

▶zum nichtkommerziellen Zweck der eigenen wissenschaftlichen Forschung

>max. 15 % eines (veröffentlichten) Werkes (einer Datenbank) verbreiten und öffentlich zugänglich machen; max. 75 % vervielfältigen

▶100 % eines Werkes, bei

- "Werken geringen Umfangs": 25 Textseiten, 5 Minuten Audio/Video
- einzelnen Beiträgen aus derselben Zeitung oder Zeitschrift
- vergriffenen Werken

- ➤ Urheberrecht nur im Todesfall übertragbar, aber: möglich ist die Einräumung von Nutzungsrechten/Lizenzen
- ➤ Lizenz: Der Urheber räumt einem anderen (qua einseitig begünstigendem Vertrag) das Recht ein, das Werk zu nutzen
- ➤ Freie Gestaltung der Lizenz in Bezug auf:
 - Nutzungsarten: einzelne oder alle Nutzungsarten
 - Beschränkungen: räumlich, zeitlich, inhaltlich
 - > Ausschließlichkeit: einfaches oder ausschließliches Recht

Einräumung von Nutzungsrechten im Arbeitsverhältnis:

- Nach § 43 UrhG gelten im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausschließliche Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen an den Arbeitgeber eingeräumt
- Ausnahme Hochschullehrer (nicht: wissenschaftliche Mitarbeiter), Art. 5 Abs. 3 GG
- Urhebernennungsrecht (§ 13 UrhG) bleibt ohne ausdrücklichen Verzicht bestehen (Nutzungsrechte ≠ Urheberpersönlichkeitsrechte)

- Lizenzen sind häufig kostenpflichtig
- ➤Open Source/Open Content bezeichnet keine "freien Werke", sondern eine besonders liberale Form der Lizenz (Folge: bei Verstößen gegen die Lizenzbedingungen drohen Schadensersatzansprüche)
- ➤ Bekannteste Form von Open Content: **Creative Commons**



Namensnennung (Attribution)



Namensnennung-Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Attribution Share Alike)



Namensnennung-KeineBearbeitung (Attribution No Derivatives)



■ Namensnennung-NichtKommerziell (Attribution Noncommercial)



Namensnennung-NichtKommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen (Attribution Noncommercial Share Alike)



Namensnennung-NichtKommerziell-KeineBearbeitung (Attribution Noncommercial No Derivatives)

VI. Risiken und Haftung

Bei Verletzung des Urheberrechts bestehen Ansprüche des Urhebers oder Rechteinhabers gegen den Verletzer (Beschäftigten) auf:

- Beseitigung der Beeinträchtigung (§ 98 UrhG)
- Unterlassung (§ 97 UrhG)
- Schadensersatz (§ 97 UrhG)

Voraussetzung einer gerichtlichen Geltendmachung ist i. d. R. eine Abmahnung (§ 97a UrhG), d. h. das (Vertrags-)Angebot, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.

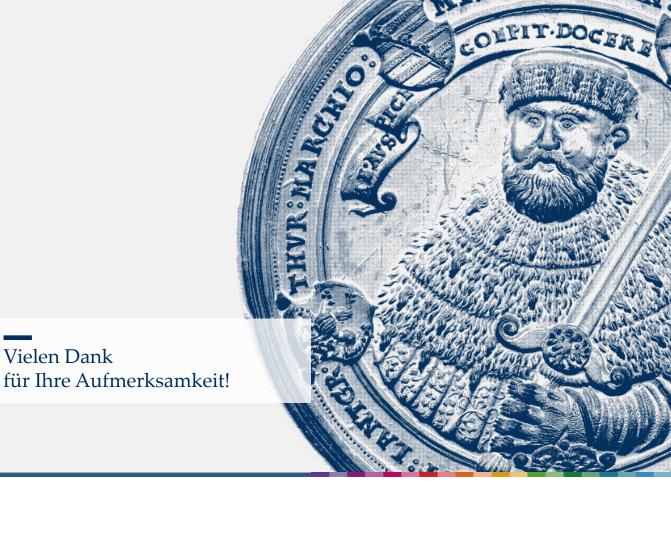
VI. Risiken und Haftung

Sofern Vorwurf der Rechtsverletzung berechtigt:

- entsprechende Seite sofort abschalten, Inhalte vom Server entfernen!
- Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtung, da nur so ein gerichtliches (Eil-)Verfahren abgewendet werden kann, dem wegen einer Wiederholungsgefahr ansonsten stattgegeben werden würde
- Erklärungen vor Abgabe der Erklärung unbedingt mit der Vorgesetzten abstimmen

VI. Risiken und Haftung

- Nach § 99 UrhG kann neben der Lehrenden auch die Hochschule auf Beseitigung und Unterlassung in Anspruch genommen werden
- Bei Inanspruchnahme der Hochschule ist Regress gegenüber Beschäftigten i. R. d. Haftungsprivilegierung nach § 3 Abs. 7 TV-L i. V. m. § 48 BeamtStG möglich, d. h. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit



Vielen Dank